

**Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die
Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kaufbeuren
(Stadtarchiv-Gebührensatzung)**

vom 18.12.2019

Bekanntgemacht: 16.01.2020 (ABl. Nr. 1/2020)

Geändert durch Satzung vom 05.06.2024 (ABl. Nr. 11/2024)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) folgende vom Stadtrat am 17.12.2019 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) ¹Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. ²Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen zusätzliche Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 7).
- (2) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt ausschließlich der benutzenden Person oder der benutzenden Stelle.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) ¹Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. ²Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. ²Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung beim Stadtarchiv einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Kaufbeuren kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 4

Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren für
 - a) die Ermittlung, Bereitstellung oder Versendung von Archivgut,
 - b) die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte,
 - c) das Erstellen von Gutachten,
 - d) die digitale Bildbearbeitung (über Standardbearbeitung hinaus),
 - e) nicht in § 5 aufgeführte sonstige Reproduktionsarbeiten und
 - f) nicht anderweitig geregelte sonstige Tätigkeiten

betragen – sofern nicht unter den Gebührenerlass beziehungsweise die Gebührenermäßigung nach § 8 fallend – je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 30,00 €.

- (2) Für Auskünfte aus archivierten Standesamts- oder Meldeunterlagen mit einem Rechercheaufwand unter 30 Minuten wird eine Pauschale von 12,00 € pro angefragte Person erhoben.

§ 5

Herstellung von Reproduktionen durch das Stadtarchiv

- (1) Für die Herstellung von Reproduktionen durch das Stadtarchiv werden folgende Gebühren verlangt:

1. Kopien und Ausdrücke pro Seite/Ausdruck

a) Normalpapierkopien s/w, bei Selbstkopierung (vorrangig Bibliotheksgut)

DIN A 4 0,20 €,

DIN A 3 0,40 €,

b) Normalpapierkopien s/w, durch Archivpersonal

DIN A 4 (die ersten 50 Seiten) 0,50 €,

DIN A 4 (jede weitere Seite) 0,15 €,

DIN A 3 (die ersten 50 Seiten) 1,00 €,

DIN A 3 (jede weitere Seite) 0,30 €.

2. Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren pro Stück (Standardauflösung 300 dpi):

a) ungebundene Vorlagen bis DIN A 4 5,00 €,

b) ungebundene Vorlagen über DIN A 4 9,00 €,

c) gebundene Vorlagen bis DIN A 4 6,00 €,

d) gebundene Vorlagen über DIN A 4 12,00 €.

3. Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger inklusive Materialkosten 7,50 €.

4. Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, städtischer Datenaustauschserver) 7,50 €.

- (2) ¹Die Mindestgebühr pro Auftrag beträgt 5,00 € zuzüglich Porto- und Verpackungskosten.

²Bei Barzahlung werden die tatsächlichen Gebühren nach § 5 Absatz 1 festgesetzt.

§ 6

Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

¹Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 7 Buchstabe c dieser Satzung) in Rechnung gestellt.

²Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung),
- b) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 8

Gebührenerlass und –ermäßigung

(1) Städtische Dienststellen sind bei der Benutzung des Stadtarchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach §§ 4 und 5 befreit.

(2) Gebühren nach § 4 dieser Satzung werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs

- a) für wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Recherchen mit einem Zeitaufwand unter einer Stunde,
- b) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
- c) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundes-

republik Deutschland, sofern für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,

- d) für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archivgut.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn

- a) die Benutzung oder Reproduktion des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt,
- b) besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können,
- c) die Erhebung der Gebühren in voller Höhe unbillig wäre.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.